



Bundesministerium Arbeit, Familie
und Jugend
BMAFJ-III/B/1
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
arbeiterkammer.at/100

GZ: 2020-0.377.780

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BAK-GSt-AMI		Birgit Sdoutz	DW 12743	DW	24.06.2020

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktservicegesetz und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden

Die Bundesarbeitskammer (BAK) erlaubt sich folgende Anmerkungen zum Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), das Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG) und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (FLAG) geändert werden soll.

Das Bundesgesetz soll einen Beitrag leisten, Nachteile infolge der Covid-19 Krise besser bewältigen zu können. So soll arbeitslosen Personen und allen Familien mit Kindern eine zusätzliche finanzielle Unterstützung durch eine Einmalzahlung gewährt werden. Dadurch soll auch eine Stärkung der Kaufkraft erreicht werden.

Weiter soll jenen Personen, die eine konkrete berufliche Ausbildung während der Pandemie nicht abschließen konnten, die Nachholung des Abschlusses erleichtert werden, indem, befristet für diesen Zweck, die gewährte finanzielle Existenzgrundlage (Fachkräftestipendium bzw. Weiterbildungsgeld) verlängert werden kann und es nicht zu Rückforderungen der Leistung kommen soll, wenn die Ausbildungsmaßnahme aufgrund Covid-19 bedingter Schließung/Einschränkung von Ausbildungseinrichtungen nicht besucht werden konnte.

Zu Art 1 Z1 und 2 (§§ 6 und 66 AIVG)

Mit den Änderungen in §§ 6 und 66 AIVG sollen Personen, die infolge der Corona-Pandemie längere Zeit arbeitslos sind, als Hilfe in dieser besonderen Lebenslage eine Einmalzahlung erhalten. Diese Einmalzahlung soll laut den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf einen Beitrag leisten, um die Zeit bis zur Wiedererlangung einer neuen Beschäftigung leichter überbrücken zu können. Ohne die Einmalzahlung wären diese Personen stärker von Armut betroffen und würde aus den sich daraus ergebenden sozialen und wirtschaftlichen Problemen, die Wiedererlangung einer neuen Beschäftigung zusätzlich erschwert. Die Länder können die Einmal-

zahlung als Leistung gemäß § 7 Abs 5 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz bezeichnen und damit eine Anrechnung auf die Sozialhilfe verhindern. Die Einmalzahlung unterliegt nicht der Sozialversicherung. Voraussetzung für den Anspruch ist laut dem vorliegenden Entwurf, der Bezug von mindestens 60 Tagen Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe in den Monaten Mai bis August 2020. Die Leistung aus der Arbeitslosenversicherung muss nicht durchgehend bezogen worden sein, Unterbrechungen durch kurzfristige Beschäftigungen oder Krankenstände sollen nicht schaden. Zeiten des Anspruchsverlustes gem § 10 AIVG sollen nicht als Bezugstage iSd der Bestimmung gelten. Die neue Regelung soll mit 1. September in Kraft treten.

Die BAK teilt die Auffassung der Bundesregierung, dass es in der derzeitigen Krise einer zusätzlichen Unterstützung von arbeitslosen Personen bedarf. Trotz der mittlerweile erfolgten Lockerung der Sicherheitsmaßnahmen ist die Arbeitslosenquote immer noch die höchste in der zweiten Republik. Wann eine nachhaltige Entspannung der Situation am Arbeitsmarkt eintritt, ist derzeit nicht absehbar. Experten gehen vielmehr davon aus, dass es im Herbst/Wintersaisonbedingt zu einem weiteren Anstieg der Arbeitslosigkeit kommen wird. Auch ist davon auszugehen, dass weiterhin Menschen aufgrund der Corona-Krise ihre Beschäftigung verlieren.

Die beabsichtigte Einmalzahlung kann aus Sicht der BAK nicht eine generelle Erhöhung der Nettoersatzrate des Arbeitslosengeldes ersetzen. Insbesondere die Einschränkung der Anspruchsberechtigten auf Menschen, die in den Monaten Mai bis August 2020 mindestens 60 Tage Arbeitslosegeld oder Notstandshilfe bezogen haben, führt aus unserer Sicht zu einer unsachlichen Differenzierung. Auch arbeitslose Menschen, die am 31.08.2020 noch nicht 60 Tage im Leistungsbezug stehen, finden die gleiche dramatische Situation auf dem Arbeitsmarkt vor. Berücksichtigt werden muss außerdem, dass Beendigungsansprüche wie eine Urlaubersatzleistung, ungeachtet des Vorliegens von Arbeitslosigkeit, zu einem Hinausschieben des Leistungsbeginns führen. Zu kritisieren ist außerdem, dass Zeiten eines Leistungsverlustes gem § 10 AIVG nicht für die erforderlichen 60 Tage angerechnet werden. Ob die § 10 AIVG-Sanktion zu Recht verhängt wurde, steht mitunter erst nach einem langen Rechtsmittelverfahren fest. Es bedarf daher zumindest der Klarstellung, dass die Einmalzahlung bei Aufhebung eines Bescheides über den Anspruchsverlust automatisch nachbezahlt wird. Außer Acht gelassen werden darf außerdem nicht, dass Beschwerden gegen Bescheide des AMS aufschiebende Wirkung zukommt und daher alle Leistungen gem § 6 AIVG (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe und die Einmalzahlung) (weiter) aus- oder nachzuzahlen sind, wenn eine Beschwerde eingebracht wird.

Den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf ist zu entnehmen, dass die Länder die Einmalzahlung als Leistung gem § 7 Abs 5 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz bezeichnen können. Gemäß § 7 Abs 5 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz hat eine Anrechnung von öffentlichen Mitteln insoweit zu unterbleiben, als diese der Deckung eines Sonderbedarfs dienen, der nicht durch Leistungen der Sozialhilfe im Sinne dieses Bundesgesetzes berücksichtigt wird. Dies gilt insb für Leistungen, die aufgrund von Behinderung oder eines Pflegebedarfs des Bezugsberechtigten gewährt werden. Die Landesgesetzgebung hat diese Leistungen im Einzelnen zu bezeichnen. Das kann nur dahingehend verstanden werden, dass es den Ländern freistehen soll, diese Einmalzahlung als eine anrechnungsfreie Unterstützung zu bezeichnen. Im Falle einer An-

rechnung, würde die Zielsetzung der Einmalzahlung, nämlich Hilfe in dieser besonderen Lebenslage, Unterstützung bei der Wiedererlangung einer Beschäftigung und Stärkung der Kaufkraft, keinesfalls erreicht. Der Gesetzgeber hat daher sicherzustellen, dass die Einmalzahlung keine Auswirkungen auf die Sozialhilfeleistungen der Bundesländer hat. Das ist aus Sicht der BAK auch erforderlich, um eine rasche Auszahlung der einmaligen Unterstützung zu gewährleisten. Selbst wenn die Länder sich dazu bereit erklären sollten von der Abrechnung der Zahlung auf die Mindestsicherung/Sozialhilfe abzusehen, würde die erforderliche Anpassung von neun Landesgesetzen wohl dazu führen, dass die LeistungsbezieherInnen vermutlich erst Anfang 2021 über die 450 Euro verfügen könnten. Von einer raschen Hilfe in dieser beispiellosen Situation kann dann keine Rede mehr sein.

Die beabsichtigte Einmalzahlung kann aus Sicht der BAK nur als einmalige finanzielle Unterstützung in der Corona-Krise für Arbeitsuchende gesehen werden. Eine nachhaltige Verbesserung der finanziellen Situation und damit Stärkung der Kaufkraft sowie eine Unterstützung bei der Reintegration in den Arbeitsmarkt wird dadurch nicht erreicht. Aus Sicht der BAK ist es daher unerlässlich die Nettoersatzrate für das Arbeitslosengeld auf 70 % anzuheben. Ohne eine Erhöhung des Arbeitslosengeldes werden Hunderttausende Menschen und ihre Familien nicht nur von Arbeitslosigkeit, sondern auch von Armut betroffen sein. Nur eine Anhebung des Arbeitslosengeldes würde zu einer wirklich spürbaren Entlastung für alle Arbeitslosen führen und durch die kaufkraftfördernde Wirkung letztlich auch positive Impulse für die Wirtschaft setzen.

Jedenfalls aber sollte die Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend die erhöhte Notstandshilfe gem § 81 Abs 15 AIVG per Verordnung über September 2020 hinaus verlängern, da das Ende der COVID-19-Krise bzw eine Entspannung der Situation am Arbeitsmarkt nicht in Sicht ist.

Zu Art 1 Z 4 (§ 81 Abs 16 AIVG):

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf sollen Corona-Krise bedingte Einschränkungen des Ausbildungsbetriebes im Leistungsrecht des AIVG neutralisiert werden. So sollen Rahmenfrist und maximale Bezugsdauer gem § 26 Abs 1 Z 3 AIVG und § 26a Abs 2 Z 2 AIVG um jenen Zeitraum verlängert werden, um den sich die Dauer einer zu einem konkreten Ausbildungsziel führenden Ausbildung auf Grund der durch die Corona-Krise bedingten Einschränkungen verlängert. Außerdem soll das Unterschreiten des geforderten wöchentlichen Stundenausmaßes der Weiterbildungsmaßnahme bzw das Nichterbringen des geforderten Erfolgsnachweises Studierender nicht zum Verlust des Anspruches auf Weiterbildungs- oder Bildungsteilzeitgeld führen. Unterbrechungen der Bildungskarenz oder Bildungsteilzeit während der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Krise schaden dem späteren Wiederbeginn nicht.

Zu den in § 81 Abs 16 AIVG beabsichtigten Änderungen besteht kein Einwand und die BAK begrüßt diese Regelung ausdrücklich, da viele BezieherInnen von Weiterbildungs- und Bildungsteilzeitgeld ihre Weiterbildungsmaßnahmen während der Corona-Maßnahmen nicht wie geplant und vom AIVG gefordert verfolgen konnten. Es wird daher befürwortet, dass die Anspruchsdauer im AIVG (ein Jahr bei Bildungskarenz, zwei Jahre bei Bildungsteilzeit) und die

Rahmenfrist (4 Jahre) verlängert werden, sowie dass ein reduziertes Bildungsausmaß (weniger als 20 bzw 10 Wochenstunden) oder der fehlende Erfolgsnachweis bei Studierenden in der Zeit der erforderlichen Einschränkung der Maßnahmen dem Leistungsanspruch nicht schadet. Auch die Klarstellung, dass Unterbrechungen der Bildungskarenz oder -teilzeit wegen der Corona-Krise dem späteren Wiederbeginn nicht schaden, sei es, dass die Personen zwischendurch wieder mehr oder voll gearbeitet haben oder arbeitslos geworden sind, wird ausdrücklich begrüßt.

Da die Ansprüche gem §§ 26 und 26a AIVG die Vereinbarung einer Bildungskarenz gem § 11 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) bzw einer Bildungsteilzeitvereinbarung gem § 11a AVRAG voraussetzen, bedarf es aus der Sicht der BAK aber auch einer Anpassung im AVRAG. So muss es zulässig sein, eine Bildungskarenzvereinbarung über die Dauer von einem Jahr bzw eine Bildungsteilzeitvereinbarung über die Dauer von zwei Jahren hinaus zu verlängern.

Darüber hinaus sollte in § 81 Abs 16 AIVG klargestellt werden, dass auch in den Fällen des § 26 Abs 4 AIVG bzw § 26a Abs 4 AIVG (Beendigung des Dienstverhältnisses durch den Arbeitgeber) der Anspruch auf Weiterbildungsgeld verlängert werden kann.

Da § 81 Abs 16 AIVG rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft treten soll, muss außerdem gewährleistet sein, dass das AMS Fälle, in denen die Leistung mangels Vorliegen einer Weiterbildungsmaßnahme eingestellt oder Anträge abgewiesen hat, amtswegig berichtigt werden, sofern der (teilweise) Wegfall der Weiterbildungsmaßnahme Corona bedingt ist.

Zu Art 2 Z 1 (§ 34b AMSG):

Gegen die in § 34 b AMSG beabsichtigten Änderungen bestehen von Seiten der BAK keine Einwände, sie werden vielmehr ausdrücklich befürwortet.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass aus Sicht der BAK das Fachkräftestipendium für tertiäre Ausbildungen im Pflegebereich geöffnet werden muss. Weiter sind nach Ansicht der BAK ausreichend finanzielle Mittel für diese Ausbildungsmöglichkeit im Dauerrecht zur Verfügung zu stellen.

Zu Art 3 Z 1 und 2 (§§ 8 Abs 9 und 55 Abs 47 FLAG 1967):

Familien mit Kindern sollen in der COVID-19-Krise dadurch unterstützt werden, dass die Familienbeihilfe in Form einer Einmalzahlung in der Höhe von 360 Euro für jedes Kind zusätzlich zur Familienbeihilfe und dem Schulstartgeld erhöht wird. Die Einmalzahlung soll im September 2020 automationsunterstützt und ohne gesonderte Antragstellung ausbezahlt werden.

Die BAK teilt die Auffassung, dass sich derzeit viele Familien in einer finanziell angespannten, oftmals sogar existenzbedrohenden und unsicheren Situation befinden. Die BAK begrüßt daher die Einmalzahlung für Familien. Die automatisierte Auszahlung der Einmalzahlung von

360 Euro für jedes Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, im September 2020 erfolgt für Familien rasch und unbürokratisch.

Allerdings erhalten viele Familien, die bei der Bewältigung der Corona-Folgen Hilfe brauchen, keine ausreichende Unterstützung. Dazu zählen Familien, die vor den Corona-Maßnahmen geringfügig beschäftigt waren und nun arbeitslos geworden sind, Familien, die bereits vor dem 28.02.2020 arbeitslos waren, sowie BezieherInnen von Sozialhilfe, die keine oder noch keine Unterstützung aus dem Corona-Familienhärteausgleich bekommen.

Den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf ist zu entnehmen, dass § 8a FLAG 1967 auf die Einmalzahlung anzuwenden ist. Die Indexierung der Familienbeihilfe und steuerlicher Familieneleistungen lehnt die BAK ab, da diese europarechtswidrig ist. Die BAK lehnt daher auch die Indexierung des Familienbonus ab.

Neben den rechtlichen Bedenken erscheint diese Vorgehensweise der BAK auch deshalb als unangemessen, da es sich bei den in den vergangenen Monaten als Helden und Heldinnen der Corona-Krise bezeichneten Menschen in systemrelevanten Berufen oftmals um Menschen, insbesondere Frauen handelt, deren Kinder bei den Großeltern oder dem anderen Elternteil im EU/EWR-Ausland leben.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung unserer Anliegen und Anregungen.

